



Satzung „Gemischter Chor Dessau-Alten“

§ 1 - Name und Sitz des Chores

Der Chor führt den Namen „Gemischter Chor Dessau-Alten“.
Er hat seinen Sitz in Dessau-Roßlau, Stadtteil Alten.

§ 2 - Zweck des Chors

Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist überkonfessionell und nicht politisch tätig.

Zweck des Chors ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Chor ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Mitglieder

Der Chor besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede natürliche Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Chors unterstützt und sonst keine Zwecke verfolgt, die mit der Chorsatzung nicht vereinbar wären.

Der Antrag zur Aufnahme als förderndes Mitglied ist gegenüber dem Vorstand schriftlich, per Aufnahmeantrag, zu erklären.

Fördernde Mitglieder können lediglich beratend tätig werden.

Um die Aufnahme als singendes Mitglied in den Chor ist beim Vorstand schriftlich, per Aufnahmeantrag, nachzusuchen.

Über die Aufnahme singender und fördernder Mitglieder entscheidet eine einfache Mehrheit der Mitglieder.

Lehnt die Mehrheit der Mitglieder den Aufnahmeantrag ab, so ist dies endgültig.

Der Chorleiter ist kein Mitglied. Sollte er im Vorfeld Mitglied gewesen sein, so ruht die Mitgliedschaft während er das Amt des Chorleiters inne hat.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

zu a)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Monatsende.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

zu b)

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden ohne Erstattung der geleisteten Beiträge.

zu c)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Chorinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch eine Mehrheitsentscheidung der Mitglieder ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist (ein Monat) Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist vom Vorstand mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzu-berufen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Chors zu fördern. Die singenden Mitglieder haben regelmäßig an den Proben und Auftritten oder Konzerten teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

Die Beiträge regelt die jeweilige Beitragsordnung, die bei Eintritt in den Chor ausgehändigt wird.

§ 6 - Verwendung der Finanzmittel

Die Mittel des Chorvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Chors. Alle Inhaber von Chorämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie sowie der Chorleiter haben jedoch für Aufwendungen, die dem Chorzweck dienen, Anspruch auf einen Auslagenersatz. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Chors fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 7 - Organe des Chors

Organe des Chors sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Darüber hinaus kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Chors es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Es gilt die einfache Stimmenmehrheit, mit Ausnahme von Abstimmungen über Satzungsänderung, Zweckänderung oder Auflösung des Chors. Hierfür bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Alle Beschlüsse werden durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;

- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Chors;
- h) Entscheidung über die Berufung nach §3 und §4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind vor Beginn der Mitgliederversammlung zur Tagesordnung einzureichen.

§ 9 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand.
Der Chorleiter darf nicht dem Vorstand angehören.

Dem Vorstand gem. §26 BGB gehören an

- a) der/die Vorsitzende,
- b) der/die stellvertretene(n) Vorsitzende(n),
- c) der/die Schriftführer(in),
- d) der/die Kassenführer(in).

Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen jeweils der Unterschrift von mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Chorleiter wird vom Vorstand berufen.

Der Chorleiter übernimmt die musikalische Leitung des Chores und die Verantwortung für die musikalische Arbeit im Chor.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters.

Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll der Vorstandssitzung soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben, vor allem auf organisatorischem Gebiet, Chormitglieder für ständig oder zeitweilig zu berufen und wenn erforderlich Arbeitsgruppen zu bilden.

§ 10 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 - Auflösung des Chors

Die Auflösung des Chors kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Chors oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Chors an die Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Musikpflege zu verwenden hat. Dies gilt nicht, wenn der Name des Chors geändert wird, der Zweck des Chors aber im Sinne des §2 erhalten bleibt.

§ 12 - Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 30.06.2010 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen des Registrierungsverfahrens etwaigen Auflagen oder Bedenken des Registriergerichtes, soweit dies rechtlich erforderlich ist, zu entsprechen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen gem. BGB.